

Stadt Steinfurt

Bericht über die Erstellung des
Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2015

STADT STEINFURT

B e r i c h t
über die
Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Erstellungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	2
C. Erläuterungen zum Gesamtabschluss	5
I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	5
II. Konsolidierungskreis	5
III. Gesamtabschluss	6
IV. Gesamtlagebericht	6
D. Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	7

Anlagen

- I Gesamtabschluss mit Lagebericht
 - 1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2015
 - 2. Gesamtergebnisrechnung 2015
 - 3. Gesamtanhang zum 31. Dezember 2015
 - Anlage 1: Verbindlichkeitspiegel
 - Anlage 2: Kapitalflussrechnung nach DRS 2
 - 4. Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2015
- II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Erstellungsauftrag

Mit Schreiben vom 11. April 2018 beauftragte uns die

Stadt Steinfurt,

im Folgenden auch Stadt oder Konzern genannt,

mit der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2015.

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW a. F.) hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Steinfurt („Mutterunternehmen“),
- Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH und
- Steinfurter Energie- und Infrastruktur GmbH (StEIn GmbH).

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung wurden zugleich Plausibilitätsbeurteilungen durch uns vorgenommen. Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an die Stadt Steinfurt.

Die Erstellung des Gesamtlageberichts, des Beteiligungsberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015 unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabchluss ergeben.

Die Erstellung des Gesamtlageberichts, des Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabchluss zu erstellen.

Neben der Erstellungstätigkeit haben wir die dem Gesamtabchluss zu Grunde liegenden Konsolidierungsbuchungen sowie die vorgelegten Unterlagen auf ihre Plausibilität hin beurteilt und uns einen Überblick über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem bezüglich des Gesamtabchlusses verschafft.

Art und Umfang der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Lagebericht und der Beteiligungsbericht wurden durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Für die Bereiche der Stadtwerke Steinfurt GmbH, der Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH und der Steinfurter Energie- und Infrastruktur GmbH (StEIn GmbH) haben wir Anpassungen hinsichtlich des Ausweises bzw. des Ansatzes vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse wurden anschließend in ein EDV-System eingespielt.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2015 haben wir auftragsgemäß Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen vorgenommen. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen wurden nicht vorgenommen.

Die Beurteilung der Plausibilität der dem Gesamtabchluss zu Grunde liegenden Unterlagen erfolgte durch:

- Auswertung der in den Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse,
- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von zu konsolidierenden Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssaussagen,
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssaussagen,
- Abgleich des Gesamteindrucks des Gesamtabchlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen und
- stichprobenartige Überprüfung der von der Stadt zu Teilbereichen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Die in die Vollkonsolidierung einzubeziehenden Jahresabschlüsse der Stadtwerke Steinfurt GmbH, der Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH und der Steinfurter Energie- und Infrastruktur GmbH (StEIn GmbH) wurden von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Den Jahresabschluss der Stadt Steinfurt hat das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 101 GO NRW a. F. bzw. § 322 HGB versehen.

Die Erstellung hat sich unter anderem schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Überprüfung des Konsolidierungskreises,
- Überleitung der Einzelabschlüsse in einen NKF-Summenabschluss,
- Ansatz- und Bewertungsanpassungen bezüglich noch nicht übergebener Erschließungsanlagen sowie
- IT-technische Umsetzung.

Wir haben die Erstellung mit zeitlichen Unterbrechungen im Zeitraum Mai 2018 bis März 2019 in unserem Hause erledigt. Art und Umfang unserer Gesamtabchlusserstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns die Bürgermeisterin und der Kämmerer der Stadt in einer berufssüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2015 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabchlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

C. Erläuterungen zum Gesamtabchluss

I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW von uns erstellt.

Der Gesamtabchluss basiert auskunftsgemäß auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Steinfurt (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für alle in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Erstellung des Gesamtabchlusses grundsätzlich einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach dem Entwurf einer Gesamtabchlussrichtlinie beachtet.

Der Gesamtabchluss sowie der Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) erstellt und gegliedert worden.

II. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabchluss ist die Stadt Steinfurt als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabchluss folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat:

- Stadtwerke Steinfurt GmbH,
- Stadtwerke Steinfurt Netz GmbH und
- Steinfurter Energie- und Infrastruktur GmbH (StEIn GmbH).

Zum 1.1.2013 wurde die Steinfurter Energie- und Infrastruktur GmbH (StEIn GmbH) gegründet, die in die Rechtsnachfolge des Eigenbetriebs „Bäderbetrieb der Stadt Steinfurt“ trat (Umwandlung).

Die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nicht einbezogen. An dieser Stelle verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

III. Gesamtabschluss

Wir haben den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 und 307 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufgestellt, wobei wir an dieser Stelle auf die Ausführungen im Anhang verweisen.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

IV. Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter haben den Gesamtlagebericht entsprechend den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW erstellt. Die Angaben erwecken nach im Rahmen unserer Erstellung erlangten Erkenntnissen keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

D. Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Stadt Steinfurt:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – der Stadt Steinfurt für den Stichtag zum 31. Dezember 2015 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die geprüften Einzelabschlüsse, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte. Weiterhin haben wir den Gesamtlagebericht hinsichtlich Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Gesamtabchluss durchgesehen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7)“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie die Aufstellung des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Weiterhin haben wir den Gesamtlagebericht hinsichtlich Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Gesamtabchluss durchgesehen. Hierbei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage erstellten Gesamtabchlusses sprechen.

Münster, am 13. Dezember 2019

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jürgens
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

**Auswertung der Bilanz des Einzelabschluss Stadt
zum 31. Dezember 2015**

AKTIVA

PASSIVA

	Haushaltsjahr		Vorjahr		Haushaltsjahr		Vorjahr
	€	€	€		€	€	€
1. Anlagevermögen				1. Eigenkapital			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	667.059,91		601.046,20	1.1 Allgemeine Rücklage	18.073.780,54		20.963.625,31
		667.059,91	601.046,20	1.2 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen				1.3 Gesamtergebnis	4.681.068,09		-3.306.855,86
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				1.5 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	5.878.455,70		5.745.922,09
1.2.1.1 Grünflächen	10.728.971,96		11.094.035,92		28.633.304,33		23.402.691,54
1.2.1.2 Ackerland	3.032.906,36		2.477.478,26	2. Sonderposten			
1.2.1.3 Wald, Forsten	275.269,37		229.717,03	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	84.980.468,58		85.324.735,76
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	8.687.369,76		8.821.259,92	2.2 Sonderposten für Beiträge	55.672.960,18		56.988.792,52
	22.724.517,45		22.622.491,13	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	495.166,61		825.338,77
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				2.4 Sonstige Sonderposten	11.274.786,05		11.132.976,95
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	461.924,98		488.150,42		152.423.381,42		154.271.844,00
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	41.503.892,43		42.642.670,33	3. Rückstellungen			
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	2.422.727,48		2.520.776,31	3.1 Pensionsrückstellungen	39.089.474,00		36.263.276,00
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	27.973.092,72		29.497.313,56	3.2 Steuerrückstellungen	760.344,75		463.815,86
	72.361.637,61		75.148.910,62	3.3 Sonstige Rückstellungen	14.460.827,96		14.465.735,75
1.2.3 Infrastrukturvermögen					54.310.646,71		51.192.827,61
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	22.544.934,37		22.384.529,13	4. Verbindlichkeiten			
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.565.605,76		1.518.177,30	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	66.391.974,99		65.768.340,51
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	38.718.141,42		39.475.614,31	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.027.217,73		14.600.000,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	91.830.654,83		94.352.597,06	4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	134.625,00		143.600,00
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	800.958,86		845.631,53	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.134.611,87		6.533.256,36
	155.460.295,24		158.576.549,33	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.254.876,37		879.374,41
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15.133.088,73		15.561.440,83	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	1.729.197,86		1.975.689,58
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	698.479,85		698.479,85	4.7 Erhaltene Anzahlungen	6.762.909,03		6.385.829,58
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	37.742.714,61		36.395.440,05		94.435.412,85		96.286.090,44
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.754.505,52		2.729.365,36	5. Passive Rechnungsabgrenzung		2.318.165,18	2.296.920,51
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.028.336,20		2.182.131,59				
		311.903.575,21	313.914.808,76				
1.3 Finanzanlagen							
1.3.1 Übrige Beteiligungen	888.426,90		888.426,90				
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	743.365,82		657.371,82				
1.3.3 Ausleihungen	192.613,61		199.772,65				
		1.824.406,33	1.745.571,37				
		314.395.041,45	316.261.426,33				
2. Umlaufvermögen							
2.1 Vorräte							
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		923.460,47	1.176.527,17				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	19.123,07				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
2.2.1 Forderungen	4.274.411,93		3.938.455,37				
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	764.146,04		488.907,20				
		5.038.557,97	4.427.362,57				
2.3 Liquide Mittel		11.181.748,89	5.025.633,06				
		17.143.767,33	10.648.645,87				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		582.251,71	540.301,90				
		332.121.060,49	327.450.374,10				
						332.120.910,49	327.450.374,10

**Auswertung der Ergebnisrechnung des Einzelabschluss Stadt
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015**

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1 Steuern und ähnliche Abgaben	35.568.175,46	27.463.596,70
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.147.118,81	19.246.028,87
3 Sonstige Transfererträge	56.011,57	7.368,41
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.821.117,32	10.542.515,91
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	26.667.313,66	26.431.095,09
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.313.945,68	3.351.141,12
7 Sonstige ordentliche Erträge	2.448.242,15	3.165.522,07
8 Aktivierte Eigenleistungen	153.400,39	121.142,47
9 Ordentliche Gesamterträge	102.175.325,04	90.328.410,64
10 Personalaufwendungen	17.693.448,97	17.548.225,83
11 Versorgungsaufwendungen	3.654.440,73	2.304.357,19
12 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.948.317,87	26.266.786,62
13 Bilanzielle Abschreibungen	10.847.796,16	10.368.964,65
14 Transferaufwendungen	28.551.248,91	26.334.527,45
15 Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.271.754,35	7.173.526,36
16 Ordentliche Gesamtaufwendungen	93.967.006,99	89.996.388,10
17 Ordentliches Gesamtergebnis	8.208.318,05	332.022,54
18 Finanzerträge	272.802,12	182.064,05
19 Finanzaufwendungen	2.823.711,71	3.016.605,50
20 Gesamtfinanzergebnis	- 2.550.909,59	- 2.834.541,45
21 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	5.657.408,46	- 2.502.518,91
22 Außerordentliche Aufwendungen	39.469,81	0,00
23 Außerordentliches Gesamtergebnis	- 39.469,81	0,00
24 Gesamtjahresergebnis	5.617.938,65	- 2.502.518,91
25 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 936.870,56	- 804.336,95

Stadt Steinfurt

Gesamtanhang 2015

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	3
2. Angaben zum Konsolidierungskreis	4
3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden	5
3.1 Kapitalkonsolidierung	5
3.2 Schuldenkonsolidierung	6
3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung	6
4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung	7
4.1 Aktivseite	7
4.2 Passivseite der Bilanz	8
4.3 Gesamtergebnisrechnung	9
5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen	11
5.1 Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten Vermögensgegenständen	11
5.2 Verzicht auf die Anpassung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	11
5.3 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten	12
5.4 Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten	12
5.5 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte	12
5.6 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten	13
5.7 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle	13
5.8 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden	14
6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung	15
7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen	15
8. Sonstige Angaben	15

1. Allgemeines

Die Stadt Steinfurt hat zum 1. Januar 2009 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. In den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist geregelt, dass die Kommunen – erstmals zum 31. Dezember 2010 – einen Gesamtabchluss aufstellen müssen. Sobald sich die GemHVO NRW auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches beziehen, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), entsprechend Anwendung.

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt sowie ihr verselbstständiger Aufgabenbereich im Konsolidierungskreis. Anschließend müssen aus Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz die Erträge, Aufwendungen sowie Bilanzpositionen eliminiert werden, die allein innerhalb des Konsolidierungskreises wirksam werden (Konsolidierung). Schließlich sind für den Gesamtabchluss ein Gesamtanhang sowie ein Gesamtlagebericht unter Berücksichtigung auch des verselbstständigten Aufgabenbereiches zu erstellen. Dem Gesamtabchluss ist darüber hinaus ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW beizufügen.

Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen.

Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitenspiegel beizufügen.

Durch den Gesamtanhang soll es den Adressaten des Gesamtabchlusses ermöglicht werden, die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt zutreffend beurteilen zu können. Dieses Ziel sowie die Aussagefähigkeit des Gesamtanhangs sollen auch dadurch gewährleistet werden, dass nur wenige gewichtige Sachverhalte benannt sind, die eine gesonderte Erläuterungspflicht im Anhang auslösen. Alle Angaben müssen informationsrelevant sein und dürfen nicht durch eine Vielzahl von nicht relevanten Angaben verschleiert werden.

Das Geschäftsjahr für den Konzern „Stadt Steinfurt“ und die konsolidierten Einheiten entspricht dem Kalenderjahr. Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW.

2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Steinfurt, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Steinfurt und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Steinfurt gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Die Stadt ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt:

Beteiligung	Anteil Stadt	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2015
StEIn GmbH	100,00 %	692.000,00 €
Stadtwerke Steinfurt GmbH	52,00 %	4.864.000,00 €
Zweckverband Volkshochschule und Musikschule Steinfurt *		
Schulverband der Förderschule in Steinfurt *		
Regionalverkehr Münsterland GmbH	0,17 %	
Volksbank Nordmünsterland eG	1 Geschäftsanteil	

* Bei dem umlagefinanzierten Zweckverband wird der prozentuale Anteil anhand der Einwohner bestimmt. Somit können keine abschließenden prozentualen Anteile an dem Unternehmen bestimmt werden.

Nach den Vorgaben zum Konsolidierungskreis in § 50 GemHVO NRW sind diejenigen Betriebe zu konsolidieren, die in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt werden. Hinzu kommen die privatrechtlichen Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder unter maßgeblichem Einfluss der Stadt stehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn der Stadt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % zusteht.

Unter dieser Prämisse sind lediglich die Stadtwerke Steinfurt GmbH und die StEIn GmbH einzubeziehen. Um nun einschätzen zu können, ob dieser verselbstständigte Aufgabenbereich sowohl an sich als auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtlage der Stadt im Sinne des § 116 Abs. 3 GO NRW ist, wurden folgende Verhältnisse zur Analyse herangezogen:

- Anlagevermögen des einzelnen Unternehmens/Anlagevermögen aus der Summenbilanz,
- Bilanzsumme des einzelnen Unternehmens/Bilanzsumme aus der Summenbilanz,
- Fremdkapital des einzelnen Unternehmens/Fremdkapital aus der Summenbilanz,
- Summe der Erträge des einzelnen Unternehmens/Summe der Erträge aus der Summenergebnisrechnung und
- Summe der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens/Summe der Aufwendungen aus der Summenergebnisrechnung.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit werden in der Literatur Schwellenwerte zwischen 3 % und 5 % genannt. Unter Berücksichtigung dieser Werte ergibt sich, dass bis auf die Stadtwerke Steinfurt GmbH und die StEIn GmbH alle vorgenannten verselbstständigten Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt sind. Im Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss verbleibt demnach die Stadtwerke Steinfurt GmbH und die StEIn GmbH. Gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW wird der verselbstständigte Aufgabenbereich nach §§ 300 bis 309 HGB vollkonsolidiert.

3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

3.1 Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Stadt an voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereich im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des Erwerbs, dem Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009, abgestellt. Eine Neubewertung des verselbstständigten Aufgabenbereiches war nicht erforderlich. Die in der kommunalen Eröffnungsbilanz ermittelten Beteiligungsbuchwerte konnten beibehalten werden. Die Stadt hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 die Anteile an verbundenen Unternehmen zulässigerweise nach dem Substanz-/Ertragswertverfahren im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet.

Im Rahmen eines kombinierten Ertrags- und Substanzwertgutachtens wurden die Bäderbetriebe einschließlich der Beteiligung an den Stadtwerken Steinfurt GmbH bewertet. Dabei wurde für die Stadtwerke Steinfurt die Ertragswertermittlung für die Betriebssparten Gas/Wärme, Wasser und Dienstleistungen und für den Bäderbetrieb der Substanzwert für die Betriebssparten Kombibad Borghorst und Freibad Burgsteinfurt ermittelt. Für die Stadtwerke Steinfurt GmbH ergab sich hiernach ein Ertragswert von T€ 9.353, der in Höhe von T€ 4.864 (52 %) der Stadt Steinfurt zuzurechnen ist, und für den Bäderbetrieb ein Substanzwert von T€ 692. Der Substanzwert des Bäderbetriebs bildet hierbei dessen bilanzielles Eigenkapital abzüglich der gesondert bewerteten Beteiligung an den Stadtwerken Steinfurt GmbH ab (modifiziertes Eigenkapital). Sonstige wesentliche stille Reserven und Lasten sind nicht ersichtlich. Verbleibende Unterschiedsbeträge werden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Ein insgesamt verbleibender positiver Unterschiedsbetrag von T€ 1.739 wurde als Geschäfts- oder Firmenwert erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

In 2014 wurde die Bürger-Energiegenossenschaft-Steinfurt e.G. (BEGST) als neue Gesellschafterin mit einer Beteiligungsquote von 10 % aufgenommen. Im Gegenzug hat die RWE Deutschland AG ihre Beteiligungsquote auf 38 % reduziert. Aus Sicht der Stadt hat sich damit die Kapitalkonsolidierung nicht verändert. Die Stadt hat die Finanzierung des Stromnetzkaufes durch die Stadtwerke durch eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der StEIn GmbH in Höhe von T€ 2.403 mit finanziert, welche an die Stadtwerke weitergeleitet wurde. Der Vorgang hat zu einer Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes an der StEIn GmbH von T€ 2.403 geführt. Im Rahmen der Fortschreibung der Kapitalkonsolidierung wurde dieser Vorgang berücksichtigt und konsolidiert.

3.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte aufgebläht, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendungen und der Erträge im Konsolidierungskreis durchgeführt.

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde daher verzichtet.

4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/ Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Stadt Steinfurt“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit des einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereichs als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabchluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen wurden daher an die Vorschriften der GemHVO angepasst, wobei von zulässigen Erleichterungsvorschriften Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie relevante Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

4.1 Aktivseite

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, nach § 35 GemHVO NRW gemäß ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Steinfurt, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens des verselbstständigten Aufgabenbereichs werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW abgeschrieben, demnach richtet sich die Nutzungsdauer ebenfalls nach den ortsüblichen Verhältnissen.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis € 410,00 netto werden nach den Regelungen des § 33 Abs. 4 GemHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verbundenen Unternehmen sowie der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabchluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen die Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Ausleihungen.

Vorräte werden grundsätzlich in Höhe der letzten Einkaufspreise bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu dem Grundstückswert, der dem Verkaufspreis entspricht.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Stadt Steinfurt sind zum Nominalwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden mit ihrem Nominalwert ausgewiesen.

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4.2 Passivseite der Bilanz

Beim Eigenkapital werden unter der Position der „Allgemeinen Rücklage“ unter anderem das Stammkapital, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2009 ausgewiesen.

Als Gesamtjahresergebnis des „Konzerns Stadt Steinfurt“ wird ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von € 5.617.938,65 ausgewiesen. Auf den außenstehenden Gesellschafter RWE bzw. innogy und die BEGST entfällt zusammen ein anteilig zuzurechnendes Ergebnis von € 936.870,56. Der Gesamtjahresüberschuss nach Ergebnis anderer Gesellschafter beträgt € 4.681.068,09.

Der Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter bildet das der RWE bzw. innogy zustehende anteilige Eigenkapital der Stadtwerke Steinfurt in Höhe von 38 % und der BESTG in Höhe von 10 % bzw. zusammen € 5.878.455,70 ab.

Investiv genutzte Sonderposten für Zuwendungen werden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als erhaltene Anzahlungen passiviert. Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs fast komplett ergebniswirksam erfasst.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen (durchschnittlicher) Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen (vgl. auch § 6 Abs. 3 KAG NRW) der Gebührenhaushalte.

Unter den sonstigen Sonderposten werden auch die empfangenen Ertragszuschüsse für Gas, Wasser und Breitband ausgewiesen.

Pensions- und Beihilferückstellungen werden gemäß den Mitteilungen der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse angesetzt. Bewertet sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Die Ermittlung erfolgt

mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf der Basis der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Heubeck und Echtzeitdaten bezüglich des Dienst- eintritts.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezin- st.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2015 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage 3.2 dem Anhang beigefügt ist, zu entnehmen.

Als passive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Einzahlungen ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4.3 Gesamtergebnisrechnung

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbotes nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW im Gesamtabchluss erfasst.

	StEIn GmbH	Stadtwerke GmbH	Summen- abschluss	Gesamt- abschluss	Konsolidierung	
	T€	T€	T€	T€	T€	
Steuern und ähnliche Abgaben	35.724	0	0	35.724	35.588	158
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.147	0	0	21.147	21.147	0
Sonstige Transfererträge	56	0	0	56	56	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.827	0	0	10.827	10.821	6
Privatrechtliche Leistungsentgelte	832	1.911	26.261	28.004	26.667	2.337
Kostenersatzungen und Kostenumlagen	5.711	0	0	5.711	5.314	397
Sonstige ordentliche Erträge	3.585	0	638	4.223	2.448	1.775
Aktivierete Eigenleistungen	0	0	153	153	153	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
Ordentliche Erträge	77.883	1.911	27.052	106.846	102.176	4.671

	Stadt	StEIn GmbH	Stadtwerke GmbH	Summen- abschluss	Gesamt- abschluss	Konsolidierung
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Personalaufwendungen	13.970	118	3.608	17.693	17.693	0
Versorgungsaufwendungen	3.654	0	0	3.654	3.654	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.388	560	14.737	25.684	24.948	736
Bilanzielle Abschreibungen	8.540	205	2.103	10.848	10.848	0
Transferaufwendungen	28.551	0	0	28.551	28.551	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.882	893	5.578	12.353	8.272	4.081
Ordentliche Gesamtaufwendungen	76.988	1.776	26.028	104.792	99.967	4.825
Ordentliches Gesamtergebnis	+ 6.897	+ 135	+ 1.029	+ 8.062	+ 5.208	- 147
Finanzerträge	218	0	57	275	273	3
Finanzaufwendungen	1.979	102	747	2.828	2.824	4
Gesamtfinanzergebnis	- 1.763	- 102	- 690	- 2.555	- 2.351	- 1
Gesamtfinanzergebnis	- 1.763	- 102	- 690	- 2.555	- 2.351	- 1

5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen

Die Stadt Steinfurt hat seit der Erstellung der Gesamteröffnungsbilanz die vom Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss vorgeschlagenen rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen angewendet:

5.1 Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten Vermögensgegenständen

Grundsätzlich handelt es sich bei echten Zuschüssen um einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen, die allenfalls mit bedingter Rückzahlungsverpflichtung gegeben werden, ohne dass ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Gegenleistung des Zuschussempfängers feststellbar wäre. Soweit die Zuschüsse zur Verbesserung der Ertragskraft eines Unternehmens (Ertragszuschüsse) gegeben werden, stellen sie Erträge dar.

Nach NKF sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist korrespondierend zur Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Sowohl die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze als auch das Steuerrecht sehen u. a. die Kürzung der Zuschüsse von den AHK vor, die sich in den Einzelabschlüssen der Betriebe niederschlagen.

Im Rahmen der Gesamtabchlusserrstellung wurde auf Grund von Unwesentlichkeit an der Netto-Bilanzierung festgehalten.

5.2 Verzicht auf die Anpassung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Die Stadt schreibt geringwertige Vermögensgegenstände unter € 410,00 netto vollständig im laufenden Haushaltsjahr ab. Die voll zu konsolidierenden Unternehmen schreiben geringwertige Vermögensgegenstände entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des HGB ab. Die Regelungen besagen, dass Anschaffungskosten bis maximal 150 € (netto) in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden können. Anschaffungen mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 (netto) werden nach den Regeln der sogenannten „Poolabschreibung“ behandelt.

Bei wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage müssten die voll zu konsolidierenden Betriebe die Abschreibung an das NKF anpassen. Dieses Anpassungserfordernis ist aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen für die voll zu konsolidierenden Betriebe nicht leistbar, da naturgemäß eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die auf einem Sammelkonto erfasst werden, untersucht und ggf. angepasst werden müssten und diesen Arbeiten kein adäquater Informationsvorteil gegenübersteht.

In der Gesamtbilanz wird deshalb auf eine Anpassung der Abschreibungsmethoden bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern verzichtet, da die Abweichungen insgesamt nicht wesentlich sind.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW, § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB.

5.3 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten

Forderungen werden, in der kommunalen Bilanz gemäß GemHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert, nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ vor, unter der die Ansprüche der Kommune und ihrer Betriebe auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten unter den Bilanzpositionen „Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW.

5.4 Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten

Verbindlichkeiten werden, in der kommunalen Bilanz gemäß GemHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert, nach einer Vielzahl von Arten angesetzt.

Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht eine weniger differenzierte Mindestgliederung vor. In der Gesamtbilanz werden sämtliche Verbindlichkeitsarten unter folgenden Verbindlichkeitspositionen zusammengefasst:

4.1 Anleihen
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten
4.7 Erhaltene Anzahlungen

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW.

5.5 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte

Sofern die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, können zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz und der Neubewertung zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses mehrere Jahre vergangen sein.

Da die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, sind zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz (01.01.2009) und der Neubewertung (01.01.2010) mehrere Jahre vergangen. Es war zu prüfen, ob nicht ggf. schon zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 eine Konsolidierung vorgenommen werden sollte. Dies betrifft ausschließlich die Kapitalkonsolidierung. Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich zwei Zeitpunkte für die Erstkaptalkonsolidierung. Nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB in der Fassung vom 24. August 2002 kann die Erstkaptalkonsolidierung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung (Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz) oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen werden (01.01.2010).

Zur Entscheidungsfindung sollte eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob sich wesentliche wertbildende Faktoren verändert haben. Dies können z. B. umfangreiche Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens sein. Auch die Eigenkapitalveränderung kann herangezogen werden.

Die Prüfung brachte hervor, dass keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben.

Eine Neubewertung der Beteiligung zum Zeitpunkt der Erstkaptalkonsolidierung (01.01.2010) erfolgte somit nicht.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. §§ 301 Abs.1 S. 2 Nr. 2 und 308 Abs. 1 HGB.

5.6 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten

Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile der Herstellungskosten. Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der voll zu konsolidierenden Betriebe der Kommune müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den Gesamtabschluss einzeln ermittelt und im Gesamtabschluss aufwandswirksam angepasst werden.

Herstellungskosten haben grundsätzlich im Bereich der Kommune eine untergeordnete Bedeutung, da Herstellungsprozesse eher selten sind. Im Gesamtabschluss werden keine Anpassungen von Herstellungskosten vorgenommen.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 33 Abs. 3 GemHVO NRW, § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB.

5.7 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle

Die Gliederungsschemata für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung gemäß §§ 2, 38, 41 GemHVO NRW weichen wesentlich von den Gliederungen des HGB gemäß §§ 266, 275 HGB ab. Im NKF werden teilweise Vermögensgegenstände anderen Bilanzposten sowie Aufwendungen und Erträge anderen Ergebnisrechnungspositionen zugeordnet als z. B. im HGB.

Um den Umgliederungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sind vereinzelt bei unwesentlichen Bilanzposten (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung) Vereinfachungen in Anspruch genommen worden. Des Weiteren wurde die Umgliederung, sofern wesentliche Einzelsachverhalte dem nicht entgegenstehen, auf die Kontenebene beschränkt.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. §§ 38, 41 GemHVO NRW.

5.8 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden

Problematik der Nutzungsdauern

Die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerrechtlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die von den voll zu konsolidierenden Betrieben in deren Einzelabschlüssen zu Grunde gelegten Nutzungsdauern für den Gesamtabschluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müssten diese ggf. eine „zweite“ Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen.

Die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der voll zu konsolidierenden Betriebe wären auf Anpassungsbedarf an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle zu überprüfen.

Vereinfachte Prüfung des Anpassungsbedarfs von Nutzungsdauern

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der „Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ (Bilanzposten 1.2.2.4) bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich bewertet werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Abwasserspate samt den Sonderbauwerken für Abwasserbeseitigung fallen insofern komplett aus dem prüffähigen Bereich heraus, da die Gebäude nicht den Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden (Verwaltungsgebäude etc.) zugeordnet werden.

Das Verwaltungsgebäude ist gemäß § 41 GemHVO NRW der Bilanzposition „Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ zuzuordnen.

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur bei gleicher Art und Funktion überprüft und einheitlich bewertet werden. Eine gleiche Art und Funktion ist gegeben, wenn die Bestimmungen und Obliegenheiten zweier Gebäude gleichermaßen erfüllt sind. Da die Auswirkungen aus dieser Anpassung unwesentlich erscheinen, wurden hier die festgelegten Nutzungsdauer der vollkonsolidierten Unternehmen übernommen.

6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns Stadt Steinfurt“, das heißt der Stadt selbst sowie des voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichs, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem „Konzern Stadt Steinfurt“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem „Konzern Stadt Steinfurt“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- sowie Festgeldkonten und schließlich unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr sowie evtl. jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten. Bei der Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt.

Weitere Erläuterungen über wesentliche Posten der Kapitalflussrechnung sind dem Lagebericht zu entnehmen.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage 3.2 beigelegt.

7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für den Strom- und Gasbezug bestehen finanzielle Verpflichtungen von Mio. € 6,4. Aus Leasing-, Miet- und Nutzungsverträgen ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von T€ 104,0.

8. Sonstige Angaben

Auf die Aufstellung eines Gesamtanlagenspiegels wurde auf Grund der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung verzichtet.

Steinfurt, den 13. Dezember 2019

Aufgestellt:

Kämmerer

Bestätigt:

Bürgermeisterin

Verbindlichkeitspiegel

Stichtag: 31.12.2015

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2015 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2014 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
		1	2	3	
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	66.391.974,99	3.492.181,54	18.288.595,96	44.611.197,49	65.768.340,51
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.027.217,73	27.217,73	14.000.000,00	0,00	14.600.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	134.625,00	134.625,00	0,00	0,00	143.600,00
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.134.611,87	4.134.611,87	0,00	0,00	6.533.256,36
5. Verbindlichkeiten aus Tranferleistungen	1.254.876,37	1.254.876,37	0,00	0,00	879.374,41
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.729.179,86	1.603.529,86	35.900,00	89.750,00	1.975.689,58
7. Erhaltene Anzahlungen	6.762.909,03	6.762.909,03	0,00	0,00	6.385.829,58
Summe aller Verbindlichkeiten	94.435.394,85	17.409.951,40	32.324.495,96	44.700.947,49	96.286.090,44

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Haushaltsjahr	Vorjahres- ergebnis
	€	€
1. Ordentliches Gesamtergebnis	5.617.938,65	- 2.502.518,91
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	10.843.676,54	10.361.673,18
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	3.117.819,10	2.058.199,64
4. +/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	- 2.113.897,58	- 2.308.799,74
5. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	471.820,10	57.558,41
6. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 400.078,51	1.486.756,75
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 1.880.285,13	1.413.131,74
8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	15.656.993,17	10.566.001,07
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	405.310,00	1.164.446,29
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 9.567.294,54	- 24.130.484,90
11. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 184.279,63	- 277.648,98
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	6.409,04	6.409,04
13. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 85.244,00	- 70.943,00
14. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	629.706,53	6.586.083,13
15. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 8.795.392,60	- 16.722.138,42
16. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	0,00	2.218.080,00
17. - Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	- 756.336,95	- 550.541,41
18. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	8.222.682,33	18.233.901,84
19. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 8.171.830,12	- 14.347.763,83
20. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 705.484,74	5.553.676,60
21. = Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	6.156.115,83	- 602.460,75
22. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	5.025.633,06	5.628.093,81
23. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	11.181.748,89	5.025.633,06

Stadt Steinfurt

Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss 2015

Gliederung

1. Vorbemerkungen
2. Darlegung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage
 - 2.1 Überblick
 - 2.2 Vermögens- und Schuldenlage
 - 2.3 Ertragslage
 - 2.4 Finanzlage
3. NKF-Kennzahlen
4. Ausblick
 - 4.1 Risiken
 - 4.2 Chancen
5. Organe und Mitgliedschaften

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht (vgl. § 51 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)) wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt und muss mit dem Gesamtabschluss im Einklang stehen.

Er hat das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Hierzu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage darzustellen.

Weiterhin hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Steinfurt unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu enthalten.

In diese Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt bedeutsam sind, einbezogen und erläutert werden.

Auf Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde ist einzugehen.

In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW i. V. m. § 315 Abs. 2 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

Zudem sind Angaben über die Verantwortlichkeiten (Mitglieder des Verwaltungsvorstands gemäß § 70 GO NRW sowie der Ratsmitglieder - auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind) zu ergänzen. Die Auflistung muss mindestens die Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW enthalten.

2. Darlegung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

2.1 Überblick

Im Jahr 2015 ist die Ertragslage des Konzerns stark positiv. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Steinfurt mit einem Gesamtjahresüberschuss in Höhe von Mio. € 4,68 ab. Das Gesamteigenkapital im Gesamtabchluss beträgt zum 31.12.2015 Mio. € 28,63.

Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2015 beläuft sich auf T€ 332.121.

Die Kapitalflussrechnung 2015 zeigt einen Finanzmittelfonds (liquide Mittel) von T€ 11.182.

2.2 Vermögens- und Schuldenlage

Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt T€ 332.121.

Aktiva	31.12.2015 T€	31.12.2015 %	31.12.2014 T€	31.12.2014 %	Veränderung T€
Anlagevermögen	314.395	94,7	316.262	96,6	- 1.867
Immaterielle Vermögensgegenstände	667	0,2	601	0,2	+ 66
Sachanlagen	311.904	93,9	313.915	95,9	- 2.011
Finanzanlagen	1.824	0,5	1.746	0,5	+ 78
Umlaufvermögen	17.144	5,2	10.649	3,3	+ 6.495
Vorräte	923	0,3	1.196	0,4	- 273
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	5.039	1,5	4.427	1,4	+ 612
Liquide Mittel	11.182	3,4	5.026	1,5	+ 6.156
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	582	0,3	540	0,3	+ 42
Summe Aktiva:	332.121	100,0	327.451	100,0	+ 4.670

Das **Anlagevermögen** beläuft sich zum 31.12.2015 auf 314.395 T€.

Mit insgesamt T€ 311.904 (93,9 %) bildet das **Sachanlagevermögen** den größten Posten des Anlagevermögens.

Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind die Grundstücke mit Schulgebäuden in Höhe von T€ 41.504, Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden mit T€ 27.973 und das Infrastrukturvermögen mit einem Betrag von T€ 155.460.

Das **Umlaufvermögen**, mit einem Anteil von 5,2 % am Vermögen, setzt sich aus Vorräten (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) mit einem Volumen von T€ 923, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von T€ 5.039 und liquiden Mitteln von T€ 11.182 zusammen.

Die aktiven **Rechnungsabgrenzungsposten** betragen T€ 582 und bilden rd. 0,3 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

Passiva	31.12.2015 T€	31.12.2015 %	31.12.2014 T€	31.12.2014 %	Veränderung T€
Eigenkapital	28.633	8,6	23.403	7,1	+ 5.230
Allgemeine Rücklage	18.074	5,4	20.964	6,4	- 2.890
Ausgleichsrücklage	0	0,0	0	0,0	0
Gesamtjahresergebnis	+ 4.681	1,4	- 3.307	-1,0	+ 7.988
Ausgleichsposten f. d. Anteile and. Gesellschafter	5.878	1,8	5.746	1,8	+ 132
Sonderposten	152.423	45,8	154.272	47,1	- 1.849
Rückstellungen	54.311	16,4	51.193	15,6	+ 3.118
Verbindlichkeiten	94.435	28,4	96.286	29,4	- 1.851
Passive					
Rechnungsabgrenzungsposten	2.318	0,7	2.297	0,7	+ 21
Summe Passiva:	332.121	100,0	327.451	100,0	+ 4.670

Das **Eigenkapital** weist zum 31.12.2015 ein Betrag von T€ 28.633 aus. Neben der allgemeinen Rücklage (T€ 18.074) wird ein Gesamtbilanzgewinn von T€ 4.681 ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote, welche den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Gesamtbilanz zeigt, beläuft sich auf 8,6 %.

Die **Sonderposten**, die erhaltene Zuwendungen und Beträge beinhalten, belaufen sich auf T€ 152.423.

Die **Rückstellungen** belaufen sich auf T€ 54.311 (16,4 %). Im Wesentlichen beinhalten die Rückstellungen Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 39.089 sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von T€ 14.461.

Die **Verbindlichkeiten** in Höhe von T€ 94.435 setzen sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von T€ 66.392 sowie den Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe von T€ 14.027 zusammen.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** betragen T€ 2.318 und bilden rd. 0,7 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

2.3 Ertragslage

Die Gesamtergebnisrechnung weist für 2015 einen Gesamtjahresgewinn in Höhe von T€ 4.681 aus.

Folgende Erträge konnten erzielt werden:

Bezeichnung	Ergebnis		Ergebnis		Veränderung
	31.12.2015 T€	%	31.12.2014 T€	%	
Ordentliche Gesamterträge	102.174	99,7	90.329	99,8	+ 11.845
Steuern und ähnliche Abgaben	35.568	34,7	27.464	30,3	+ 8.104
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.147	20,6	19.246	21,3	+ 1.901
Sonstige Transfererträge	56	0,1	7	0,0	+ 49
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.821	10,6	10.543	11,6	+ 278
Privatrechtliche Leistungsentgelte	26.667	26,0	26.431	29,2	+ 236
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.314	5,2	3.351	3,7	+ 1.963
Sonstige ordentliche Erträge	2.448	2,4	3.166	3,5	- 718
Aktivierete Eigenleistungen	153	0,1	121	0,1	+ 32
Finanzerträge	273	0,3	182	0,2	+ 91
Außerordentliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0
Gesamterträge	102.447	100,0	90.511	100,0	+ 11.936

Die ordentlichen Gesamterträge werden insbesondere durch die Steuern und ähnlichen Abgaben beeinflusst. Im Wirtschaftsjahr 2015 konnten T€ 14.551 Gewerbesteuereinnahmen erzielt werden. Aus der Beteiligung an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer wurden T€ 13.932 ertragswirksam vereinnahmt. Insgesamt belaufen sich die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben auf T€ 35.568.

Die Erträge aus Zuwendungen beinhalten u. a. die Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (z. B. Schlüsselzuweisungen) in Höhe von T€ 15.986.

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen zu erfassen.

Konsolidiert wurde im Berichtsjahr 2015 bei den Steuern und ähnliche Abgaben T€ 156, bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten T€ 6, bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten T€ 2.337, bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen T€ 397 und bei den sonstigen ordentlichen Erträgen T€ 1.775.

Folgende Aufwendungen sind entstanden:

Bezeichnung	Ergebnis		Ergebnis		Veränderung
	31.12.2015 T€	%	31.12.2014 T€	%	
Ordentliche Gesamtaufwendungen	93.966	97,1	89.997	96,8	+ 3.969
Personalaufwendungen	17.693	18,3	17.548	18,9	+ 145
Versorgungsaufwendungen	3.654	3,8	2.304	2,5	+ 1.350
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.948	25,8	26.267	28,2	- 1.319
Bilanzielle Abschreibungen	10.848	11,2	10.369	11,1	+ 479
Transferaufwendungen	28.551	29,5	26.335	28,3	+ 2.216
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.272	8,5	7.173	7,7	+ 1.099
Finanzaufwendungen	2.824	2,9	3.017	3,2	- 193
außerordentliche Aufwendungen	0	0,0	0	0,0	0
Gesamtaufwendungen	96.790	100,0	93.014	100,0	+ 3.776

Die Personalaufwendungen beinhalten die anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten bei der Stadt Steinfurt, der Stadtwerke Steinfurt GmbH und der StEIn GmbH. Insgesamt zeigt die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015 Personalaufwendungen in Höhe von T€ 17.693.

Die angefallenen Versorgungsleistungen belaufen sich im Jahr 2015 auf insgesamt T€ 3.654.

Im Berichtsjahr sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von T€ 24.948 angefallen.

Die Transferaufwendungen mit einem Gesamtbetrag von T€ 28.551 entfallen im Wesentlichen auf Kreisumlagen in Höhe von T€ 21.024.

2.4 Finanzlage

Der Finanzmittelfond zum 31.12.2015 (Bestand an liquiden Mitteln) beträgt T€ 11.182.

Bezeichnung	31.12.2015 T€	31.12.2014 T€
1) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	15.657	10.566
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.041	7.757
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 9.837	- 24.479
2) Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 8.796	- 16.722
3) Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 705	+ 5.554
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 1 bis 3)	+ 6.156	- 602
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	5.026	5.628
Finanzmittelfond (liquide Mittel)	11.182	5.026

Der Cashflow aus der Geschäftstätigkeit, in Höhe von T€ 15.657 beinhaltet die wesentlichen auf die Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten sowie deren sonstigen Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von - T€ 8.796 beinhaltet die Veräußerung und den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögensgegenständen sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Übersicht über größere Investitionsmaßnahmen:

Maßnahme	Auszahlung 2015
Erweiterung Feuerwehrrätehaus Borghorst	T€ 2.068
Grunderwerb	T€ 280
Sanierung des bestehenden Entwässerungsnetzes	T€ 196
Regenrückhaltebecken	T€ 633

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf - T€ 705.

Der positive Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit deckt im Berichtsjahr die negativen Cashflows aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit, so dass die liquiden Mittel um T€ 6.156 anstiegen.

3. NKF-Kennzahlen

Über Kennzahlen lassen sich komplexe finanzwirtschaftliche Zusammenhänge in komprimierter Form darstellen.

Für den Gesamtabchluss werden die Kennzahlen analog des städtischen Einzelabschlusses ermittelt (Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008).

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist. Wesentlicher Bestandteil dieser Erträge sind die Schlüsselzuweisungen vom Land. Die Zuwendungsquote errechnet sich als prozentualer Anteil der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (ohne allgemeine Umlagen und Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes) von den ordentlichen Erträgen insgesamt. Sie beträgt 20,70 %.

Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab.

Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben. Die Personalintensität beträgt 18,83 %.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich der Konzern für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne besondere Aufwendungen für Beschäftigte) vom ordentlichen Aufwand ist. Sie beträgt 26,55 %.

Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen des Haushaltes ist. Sie beträgt 30,38 %.

Aufwandsdeckungsgrad (Ordentliches Ergebnis)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d. h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100 % oder höher, erreicht werden. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 108,73 %.

Infrastrukturquote

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, mit welchem Prozentsatz das Gesamtvermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl kann Hinweise auf etwaige Folgebelastrungen geben, die aus der Infrastruktur resultieren. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann. Die Infrastrukturquote beträgt 46,8 %.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den prozentualen Anteil der Abschreibungen am ordentlichen Aufwand dar. Die Abschreibungsintensität beträgt 11,54 %.

Eigenkapitalquote I

Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote I an. Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) der Passivseite.

Je größer die Eigenkapitalquote, je weiter ist der Konzern von der Überschuldung entfernt. Die Eigenkapitalquote beträgt 8,62 %.

Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet wird.

Eigenkapitalquote II

Die Eigenkapitalquote II misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Konzernbilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge erweitert. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann. Die Eigenkapitalquote II beträgt 50,97 %.

Zinslastquote

Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäftes besteht. Die Zinslastquote beträgt 3,0 %.

4. Ausblick

Erstmals seit der Umstellung des Rechnungswesens auf NKF kann mit diesem Jahresabschluss das Eigenkapital verstärkt werden. Dennoch verringerte sich das Eigenkapital der Kernverwaltung seit 2009 um 54 %. Die Verbesserung der Haushaltssituation 2015 ist nur ein einmaliger Effekt. Im Jahr 2016 sinken die Schlüsselzuweisungen, gleichzeitig steigen die Kreisumlagen. Das Haushaltssicherungskonzept 2016 wurde vom Kreis Steinfurt genehmigt, jedoch werden vom Kreis erhebliche finanzielle Risiken für die weitere finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt für die nächsten Jahre aufgezeigt, sodass ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ohne massive Steuererhöhungen nur erreicht werden kann, wenn auch auf Aufwandseite deutliche Einsparungen erreicht werden.

4.1 Wichtigste Ergebnisse 2015

Der Gesamtabchluss 2015 weist einen Jahresüberschuss von Mio. € 4,68 aus. Das Gesamteigenkapital beträgt zum Jahresstichtag Mio. € 28,63.

Das positive Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss der StEIn GmbH und dem Jahresüberschuss der Kernverwaltung. Die seit langem wieder positive Gesamtergebnisrechnung der Kernverwaltung ist in erster Linie auf erhebliche Verbesserungen bei der Gewerbesteuer, den Kosten für Asylbewerber, den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer, der Zuführung der Schulpauschale zur konsumtiven Verwendung im Ergebnishaushalt und auf geringere Zinsaufwendungen zurückzuführen. Der Jahresüberschuss der StEIn GmbH errechnet sich aus der steuerlichen Verrechnung der Erträge aus den Stadtwerken mit den Verlusten aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Bäderbetriebes.

4.2 Geschäftsverlauf

Die Zuweisungen von mehr als 600 Flüchtlingen und Asylbewerbern prägten 2015 das Alltagsgeschäft in erheblichem Umfang. Weiterhin werden den Kommunen die entstehenden Kosten für den Lebensunterhalt und die Integration nicht vollständig erstattet.

Am Bahnhof Borghorst wurde mit dem Ausbau der P+R-Anlage und B+R-Anlage am Bahnhofsvorplatz begonnen.

Im Freibad in Burgsteinfurt stehen erhebliche Investitions- und Sanierungsarbeiten an. Bis zur politischen Entscheidung zur Zukunft des Freibades in 2016 werden allerdings nur punktuell wichtige Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt.

4.3 Investitionsschwerpunkte in den kommenden Jahren

Geplant ist in den kommenden Jahren, Wohnhäuser für Asylbewerber zu errichten. Zusätzlich sind finanzielle Mittel für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und die Erweiterung des Gewerbegebietes Sellen vorgesehen.

4.4 Risiken und Chancen

Zur Erhaltung des kommunalen Vermögens der Kreisstadt Steinfurt sind im Finanzplanungszeitraum 2015 – 2018 Investitionen i. H. v. Mio. € 24 angesetzt, von denen 69,7 % durch Einzahlungen aus Investitionstätigkeit refinanziert werden können.

Das Risikomanagement der StEIn GmbH wird analog zu dem der Stadtwerke geführt. Der Betriebsaufwand der StEIn GmbH wird in den nächsten Jahren eher steigen als sinken.

Die deutliche Verschärfung der Effizienzvorgaben für die Verteilnetzbetreiber belasten die Stadtwerke Steinfurt mit hohem bürokratischem Aufwand. Spezifische Verbräuche in der Gasversorgung werden durch geändertes Nutzverhalten und Energiesparmaßnahmen sinken. Mit Übernahme der Betriebsführung in 2019 vom jetzigen Betriebsführer Westnetz muss die Stadtwerke GmbH zusätzlich die technischen Risiken der Stromversorgung beherrschen können.

Die Stadtwerke besitzen und betreiben die Infrastrukturen, die zur Grundversorgung der Steinfurter Bürger mit Gas, Wasser, Strom, Wärme und Telekommunikation erforderlich sind. Nach der Pachtphase bis zum 31.12.2018 ist beabsichtigt, das Stromnetz durch eigene Mitarbeiter betreiben zu können. Der Stromvertrieb der Stadtwerke Steinfurt wächst kontinuierlich und auch die Glasfaser- und Wärmesparte zeigen nach wie vor hohes Potenzial. In der Telekommunikation hat die Stadtwerke Steinfurt GmbH sich auf Industrie- und Gewerbekunden konzentriert. Die Digitalisierung der Energiewende führt zu einer zunehmenden Vernetzung der Energiewirtschaft in allen Bereichen.

5. Organe und Mitgliedschaften

Gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW werden am Schluss des Lageberichts für den Bürgermeister, die Kämmerin sowie für die Ratsmitglieder folgende Angaben gemacht:

- Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Die Vorschrift dient dazu, Dritten gegenüber, insbesondere gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Aufsichtsbehörde der Stadt Steinfurt, die Verantwortlichkeit für den Gesamtabschluss hervorzuheben. Des Weiteren ermöglicht die Vorschrift, die Verflechtung einzelner Verwaltungsvorstands- und Ratsmitglieder zu erkennen und spiegelt damit den Grundsatz aus § 95 GO NRW wider.

Die Angaben für die Ratsmitglieder werden auf Grundlage der Rückläufe gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ausgewiesen.

Verwaltungsvorstand

Name	Beruf	Mitgliedschaft/Funktion
Bögel-Hoyer, Claudia	Bürgermeisterin	<p>Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes der Volkshochschule und Musikschule Steinfurt; Kuratoriumsmitglied in der Stiftung Fürst zu Bentheim und Steinfurt; 2. Vorsitzende Förderverein Bagno-Konzertgalerie; Mitglied in der Mitgliederversammlung der Steinfurt Marketing + Touristik e.V.; Beisitzerin im Vorstand der Steinfurt Marketing + Touristik e.V.; Mitglied in der Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Steinfurt GmbH; Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH; Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW; Mitglied Sparkassenzweckverbandsversammlung und weiterer Gremien der Kreissparkasse Steinfurt; Mitglied in der Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE); Mitglied im EUREGIO-Rat; Mitglied in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt); Mitglied in der Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsverbandes MÜNSTERLAND e.V; Mitglied Zweckverbands-versammlung „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland“; Mitglied in der Mitgliederversammlung Regionalverkehr Münsterland GmbH; Mitglied in der Mitgliederversammlung des Gemeindeversicherungsverbands Kommunalversicherung VvaG (GW); Mitglied in der Mitglieder-versammlung der EUREGIO- Kommunal-gemeinschaft Rhein/Ems e. V.; Mitglied im Arbeitsmarktpolitischen Beirat zur Umsetzung von "Hartz IV" der Agentur für Arbeit (Entsamt durch HVB-Konferenz); Mitglied im Vorstand des Heimatvereins Burgsteinfurt (geborenes Mitglied Kraft Satzung); Mitglied im Kulturrat Münsterland; stv. Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Rheine; Mitglied im Diplomatic Council; Mitglied in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e.V.</p>

Lindemann, Maria	Erster Beigeordnete	Stellv. Mitglied der Verbandsversammlung Schulverband der Förderschule in Steinfurt, Zweckverband „Kulturforum Steinfurt“, Sparkassenzweckverband; Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat Stadtwerke Steinfurt GmbH; Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung StEIn GmbH und Generalversammlung BEGST e.G.; Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Kommunale Gemeinschaftsstelle, GVV-Kommunalversicherung VVaG, Rat der Gemeinden und Regionen Europas, Euregio Kommunalgemeinschaft Rhein/Ems e.V., Münsterland Marketing e.V. und Steinfurt Touristik e.V. (SMarT); Stellv. Mitglied Vorstand Steinfurt Touristik e.V.; Vorstandsmitglied Förderverein Stadion Liedekerker Straße e.V.
Niewerth, Reinhard	Technischer Beigeordneter	
Melchers, Heike	Kämmerin	

Ratsmitglieder

Name	Beruf	Mitgliedschaft/Funktion
Abeling, Rainer	Gas-Wasser-Heizungsbaumeister, selbst.	Geschäftsführer der Vens Heizung-Sanitär GmbH
Agethen, Heribert	nicht berufstätig	
Breilmann, Daniel	Angestellter	Mitglied Heimatverein Borghorst
Czortek, Meike		
Dankel, Dr., Reinhold	Studiendirektor/ Land NRW	Fraktionsvorsitzender der FWS Vorsitzender Heimatverein Burgsteinfurt e.V.
Deiters, Annemarie	Kauffrau	
Dephoff, Karl	Rentner	Vorstandsmitglied Seelsorgerat Mitglied Kirchenvorstand Kath. Pfarrgemeinde St. Marien Vorstandsmitglied CDU-Ortsunion Borghorst
Diekmann, Rudolf	Rechtsanwalt	
Engberding, Peter	Rentner	
Franke, Christian	Erzieher	
Frieler, Siegfried	Ausbildungsmeister	Vorstandsmitglied Vereinigte Schützen Borghorst 1930 e.V. Vorstandsmitglied im Förderverein „Kein Kind in Steinfurt ohne warme Mahlzeit“ e.V.
Froning, Reinhard	Geschäftsführer	
Göckenjan, Gerhard	Landwirt, Regenerativ-Stromerzeugung	Kommanditist Windpark Hollich GmbH & Co KG Geschäftsführung Göckenjan GbR stellvertretender Ortslandwirt Vorstandsmitglied LOV Burgsteinfurt
Gremplinski, Doris	Hausfrau	Fraktionsvorsitzende der CDU Vorstand Förderverein Psychologische Beratungsstelle
Grolle, Christian	Betriebshelfer Landwirtschaft	Schützenverein Dumte
Gromotka, Günther	jetzt Pensionär, ehemals Studiendirektor Gymnasium Borghorst, Fachleiter für die Ausbildung von LAAs im Fach Geschichte	gelegentlich Dozententätigkeit Kulturforum Steinfurt Stellv. Kreisvorsitzender der CDA Beisitzer im Vorstand des Vereins der „Münzfreunde für Westfalen und Nachbargebiete“ innerhalb der Deutschen Numismatischen Gesellschaft
Hahn, Hans Günter	Kaufmann, Geschäftsführer mehrerer GmbH's	Erster stellvertretender Bürgermeister Geschäftsführer der H.G. Hahn-Haustextilien GmbH, Jessica GmbH, TASS GmbH
Hardebusch, Michael	Geschäftsführer – Einrichtungsleiter	Vorstandsmitglied Betreuungseinrichtung terra nova e.V., Ochtrup Verwaltungsrat GABAöR Vorstand DPWV-Kreisverband Vorsitzender BVB – Fanclub Steinfurt
Hemker, Friedgert	Finanzbeamter	
Hilgemann, Günther	Pensionär	beteiligt am Unternehmen „Windpark Hollich“
Jäger, Heinz	nicht berufstätig	Ehrenamtlich tätig beim Förderkreis für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V., Steinfurt

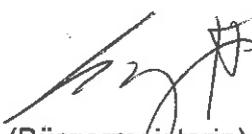
Kamer, Josef	Verwaltungsangestellter	
Kannen, Ludger	Lehrer	Fraktionsvorsitzender der Grünen
Kemper, Ulrich Georg		
Kerkhoff, Norbert	Dipl.-Ing. Maschinenbau, Unternehmensberater und Intern. Sales Manager	Erster Vorsitzender des Förderverein „Freundeskreis Realschule BF“
König, Karin	Grundschullehrerin	
Lewandowski, Kurt	Bundesbahnbeamter, jetzt im Ruhestand	
Libutzki, Dieter	geringf. besch. Busfahrer	Beteiligung BEGST ehrenamtlicher Fahrer des Bürgerbusses
Marquard, Günter	Rentner	Beteiligung an BEGST Ehrenamtl. Mitglied Steinfurter Tafel
Meiers, Klaus	Dipl.-Pfleger, jetzt Rentner	Zweiter stellvertretender Bürgermeister Geschäftsführer ACURAS Gesellschafter Landhaus VITA GmbH Stellv. Verwaltungsrat Kreissparkasse Steinfurt Mitglied Deutsche Parkinson-Gesellschaft
Müller, Frank	Leiter einer Zentralen Einrichtung Vorsitzender des Personalrates der Fachhochschule Münster	Stellv. Fraktionsvorsitzender der SPD Vorstand des Ortsvereins Steinfurt der Gewerkschaft Ver.di Vorstand des Fördervereins „Kin Kind in Steinfurt ohne warme Mahlzeit“
Niehus, Gebhard	Dipl.-Ing. Nachrichtentechnik	Vorstandsmitglied Hollicher Blaskapelle
Nimbach, Jörg	Beamter des LWS	
Otterbeck, Waltraud	Rentnerin	
Palstring, Holger	Selbständig	Vertreterversammlung der VR-Bank Kreis Steinfurt, Geschäftsführung Palstring Küche + Bad KG, damit verbunden: Kino Steinfurt Gewerbegemeinschaft Sonnenschein Werbegemeinschaft Burgsteinfurt Förderverein Volksbankstadion
Schumacher, Arnold	Sonderschullehrer	
Schwarte, Günther	Einzelhandelskaufmann	Einzelhandelsverband Werbegemeinschaft Burgsteinfurt IHK Handelsausschuss
Stegemann, Horst	Schlosser/ Nebenerwerbslandwirt	Mitglied VR-Bank Steinfurt

Stegemann, Ralf	Selbständig / Versicherungsgesellschaft	Mitglied Windkraft D.
Teller, Doris		
Viefhues, Detlef	Verwaltungsangestellter	Vorsitzender CDU Steinfurt, OV Borghorst stellv. Vorsitzender CDU Steinfurt, Stadtverband Steinfurt stellv. Vorsitzender CDA Borghorst
Voges, Alfred	Versicherungskaufmann/ Innendienstmitarbeiter Bezirksdirektion Münster	Mitglied Mitgliederversammlung EUREGIO Mitglied Mitgliederversammlung Nordrhein- Westf. Städte- und Gemeindebund, Mitglied Rat der Gemeinden Europas Vorsitzender Sozialdemokratische Partei Deutschland, Ortsverein Borghorst Mitglied Landesparteirat SPD-Landesverband NRW Präsident Vereinigte Schützengesellschaften Borghorst 1930 e.V. stv. Mitglied Zweckverbandsversammlung des ZV „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westl. Münsterland“ stv. Mitglied im Vorstand des Verkehrsvereins Steinfurt e.V.
Wczasek, Johannes	nicht berufstätig	
Willbrand, Brigitte	Lehrerin	
Windscheid, Ulrich	Zolloberamtsrat, Ltd. Arbeitsbereich Medien	Stellv. Fraktionsvorsitzender der FWS
Zellerhoff, Lydia	Schauwerbegestalterin, selbständig	

Steinfurt, 13. Dezember 2019

Aufgestellt:


(Kämmerer)

Bestätigt:


(Bürgermeisterin)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: 0251 - 32 20 15-0
Telefax: 0251 - 32 20 15-20

www.concunia.de
info@concunia.de